Zusatzvermerk zur internationalen Schutzstellung nach SR 0.351.5

Im Zusammenhang mit der völkerrechtlichen Eigenbekundung und Erklärung in propria persona sui juris wird hiermit ergänzend auf folgende gesetzliche Grundlagen hingewiesen, die den rechtlichen Schutzstatus geistlich-diplomatischer Wesen gemäß internationalem Recht, Bundesrecht der Schweiz sowie dem Strafrecht absichern.

SR 311.0 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)
Art. 305bis – Angriff auf völkerrechtlich geschützte Personen

Wer eine völkerrechtlich geschützte Person, insbesondere ein Mitglied einer diplomatischen Mission, einer konsularischen Vertretung oder einer internationalen Organisation, angreift, bedroht, nötigt oder entführt oder sonstwie in ihrer Freiheit oder Sicherheit beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.
Handelt der Täter aus Gewinnsucht oder aus einem anderen verwerflichen Beweggrund oder bringt er durch die Tat das Leben oder die Gesundheit des Opfers in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

SR 192.121 – Bundesgesetz über die Staatenimmunität (Staatenimmunitätsgesetz)

Art. 1 Grundsatz
Ein ausländischer Staat geniesst in der Schweiz Immunität nach Massgabe dieses Gesetzes.

Art. 2 Ausnahmen von der Immunität
Ein ausländischer Staat kann sich nicht auf Immunität berufen, wenn er auf sie verzichtet hat oder wenn der Rechtsstreit eine Tätigkeit betrifft, die nicht hoheitlicher Natur ist.

Art. 3 Immunität der Organe, Beamten und anderen Vertreter
Die Immunität des Staates gilt auch für seine Organe, Beamten und andere Vertreter, sofern sie in Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten gehandelt haben.

SR 0.191.01 – Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (WÜD)

Artikel 29
Die Person des diplomatischen Vertreters ist unverletzlich. Er darf weder festgenommen noch in Haft genommen werden. Der Empfangsstaat hat ihn mit der ihm gebührenden Achtung zu behandeln und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um jede Beeinträchtigung seiner Person, seiner Freiheit oder seiner Würde zu verhindern.

Artikel 31 (1)
Ein diplomatischer Vertreter genießt Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates.

Artikel 37 (1)
Die Mitglieder der Familie eines diplomatischen Vertreters, die mit ihm zusammenleben, genießen dieselben Vorrechte und Immunitäten wie der Vertreter selbst.

SR 0.351.5 – Übereinkommen über den Schutz völkerrechtlich geschützter Personen

Artikel 1 dieses Übereinkommens: Als „völkerrechtlich geschützte Personen" gelten insbesondere solche, die diplomatische Aufgaben im internationalen Sinne ausführen oder unter Berufung auf ihre Sendung mit staatlicher oder geistlicher Vertretung beauftragt sind.
Artikel 2 erklärt Handlungen gegen diese Wesen, wie Gewaltakte, Einschüchterung, Geiselnahme oder Bedrohung, als international strafbare Delikte.
Artikel 3 verpflichtet alle Vertragsstaaten zur Strafverfolgung und stellt sicher, dass ein entsprechender Schutzanspruch nicht an der Staatsangehörigkeit oder dem Aufenthaltsort scheitert.

Da sich das handelnde Wesen im Status *sui juris / sui generis* befindet, keine Treuhandpflichten mehr bestehen und die Zugehörigkeit zu weltlichen Staaten durch Rückgabe der Eigentumstitel beendet wurde, gilt es gemäß dieser internationalen Bestimmungen als geistlich-autonomes Subjekt mit diplomatisch-völkerrechtlichem Schutzanspruch.
Die Identität, Sendung und Statusveröffentlichung ist durch den auf der beiliegenden Karte enthaltenen QR-Code abrufbar.
Die hier dargelegte Berufung auf die oben genannten Paragrafen des internationalen Schutzrechts wird ergänzend zu allen bisherigen rechtlich-diplomatischen Erklärungen in das Dossier aufgenommen.

Diese Verweise ergänzen die bereits geltend gemachte Rechtsposition und dienen der unmissverständlichen Klarstellung im Rahmen der internationalen und diplomatischen Korrespondenz.